

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 18. Jänner 1994

GZ: 600.02.00/1-II.2/94

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Mag. Herbert Haupt und Genossen
betreffend das Erkenntnis des
ital. Verfassungsgerichtshofes
zum Kammerwahlgesetz

5388/AB

1994-01-20

zu 5861/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Herbert Haupt und Kollegen haben am 17.12.1993 unter der Nr. 5861/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend ein Erkenntnis des italienischen Verfassungsgerichtshofes gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wie bewerten Sie das diesbezügliche für Südtirol negative Urteil des italienischen Verfassungsgerichtes?
- 2) Wie bewerten Sie diese schwerwiegende Verletzung der Rechte der Südtiroler durch die italienische Regierung und den italienischen Gesetzgeber?
- 3) Wie bewerten Sie die Feststellung des italienischen Verfassungsgerichtshofes, wonach die Kammerwahlreform sowohl das Pariser Abkommen als auch das Südtiroler Autonomiestatut verletze, und welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
- 4) Welche Schritte werden Sie konkret unternehmen, damit die Südtiroler schon für die im März 1994 stattfindenden Parlamentswahlen doch noch zu ihrem Recht kommen?

- 2 -

5) Wird Österreich als Schutzmacht Südtirols in dieser Angelegenheit die zuständigen internationalen Instanzen befassen?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?"

Ich beehre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2):

Der italienische Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde des Landes Südtirol als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, daß es eine Pluralität von Lösungsmöglichkeiten gebe. Es müsse vorerst erneut der italienische Gesetzgeber mit der Sache befaßt werden. Dies ist von Südtiroler Seite inzwischen geschehen. Die Sache ist somit nicht abgeschlossen und entzieht sich daher auch einer abschließenden Wertung.

ad 3):

Der italienische Verfassungsgerichtshof gibt in seinem Erkenntnis ausführlich die von Südtiroler Seite geltend gemachten Anfechtungsgründe wieder, ohne sich jedoch in der Frage einer Verletzung konkreter Bestimmungen durch die neue Kammerwahlordnung festzulegen.

ad 4):

Ich stehe mit Südtirol in der Angelegenheit in Kontakt und habe die Initiative der SVP, durch ihre Abgeordneten entsprechende Abänderungsvorschläge der Kammerwahlordnung als Gesetzesinitiativen einzubringen, begrüßt. Eine Änderung der italienischen Wahlordnung könnte an sich noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

ad 5):

Eine Befassung internationaler Instanzen durch Österreich erscheint nach dem zu 4) Gesagten im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

